

Satzung der Stadt Krakow am See über die Erhebung einer Kurabgabe

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 11, 12, 12 a, 15 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See vom 25.08.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung (Kurabgabe)/Erhebungsgebiet/Erhebungszeitraum

1. Die Stadt Krakow am See ist „Staatlich anerkannter Luftkurort“.
2. Zur teilweisen Deckung für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen erhebt die Stadt Krakow am See eine Kurabgabe. Die Kurabgabe wird von den abgabepflichtigen Personen dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Krakow am See in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen, die innerhalb des staatlich anerkannten Luftkurortes durchgeführt werden, teilzunehmen.
3. Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
4. Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.
5. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das Gebiet der Stadt Krakow am See mit den Ortsteilen Krakow am See, Alt Sammit, Neu Sammit, Möllen und Bossow.
6. Die Kurabgabe wird in der Hauptsaison vom 01.04. – 30.09. und in der Nebensaison vom 01.10. – 31.03. eines Kalenderjahres erhoben.

§ 2 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

1. Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten und / oder Quartier nehmen, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
2. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Besitzer oder Nutzer einer Wohnungseinheit ist (auch als Neben- bzw. Zweitwohnsitz), wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt und / oder überlässt. Als Wohnungseinheit gelten: (Eigentums-)Wohnungen, Wohnhäuser, Hotels, Pensionen, Bungalows, Ferienhäuser, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, Bootshäuser, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Campingstellplätze, Boote, Hausboote, Fahrzeuge und dergleichen sowie Kleingärten nach § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz. Gleiches gilt entsprechend für denjenigen, der Eigentümer, Besitzer oder Nutzer von Standplätzen zum Anlegen von Booten, Hausbooten o. ä. sowie Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten ist und diese zu Kur- und Erholungszwecken überlässt.
3. Wer Personen beherbergt oder ihnen Einrichtungen/Standplätze gemäß Ziff. 2. zu Kur- und Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. Der Quartiergeber ist verpflichtet, die abgabepflichtigen Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
4. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob und in welchem Umfang die öffentlich bereitgestellten Kur- und Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 3 Höhe der Kurabgabe

1. Die Kurabgabe beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer und wird nach Aufenthaltstagen – längstens jedoch für 28 Tage – im Kalenderjahr berechnet und beträgt pro Tag

- für alle Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
- in der Hauptsaison 1,50 EUR
- in der Nebensaison 0,50 EUR

2. Die Kurabgabe wird grundsätzlich nur von max. 4 Personen eines Familienhausstandes erhoben. Zum Familienhausstand gehören alle Personen, die nachweislich über dieselbe Meldeanschrift verfügen.

3. Bei Übernachtung/en gelten An- und Abreisetag als ein Tag.

4. Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Die Jahreskurkarte berechtigt zum Aufenthalt während des gesamten Kalenderjahres.

Die Jahreskurabgabe beträgt

- pro Person 56,00 EUR

Ortsfremde Eigentümer und Besitzer von Wohngelegenheiten/Standplätzen gemäß § 2 dieser Satzung zahlen die Kurabgabe pro Wohneinheit in Höhe der Jahreskurabgabe. 5. Die Höhe der Kurabgabe kann jährlich neu beschlossen werden.

§ 4 Befreiung von der Kurabgabe

1. Von der Entrichtung der Kurabgabe sind befreit:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- Verwandte/Familienangehörige/Bekannte von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Person aufgenommen sind
- Personen, die sich zur beruflichen Ausbildung und/oder Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten
- Schwerstbehinderte (80 % und mehr) und deren Begleitperson, sofern die ständige Begleitung des Schwerstbehinderten laut ärztlicher Bescheinigung / Ausweis ausgewiesen ist
- Ortsfremde, die zu Wettkämpfen ortsansässiger Vereine anreisen

2. Aus sozialen Gründen (so. z. B. bei Reisegruppen im Rahmen sozialer Projekte von Sozialträgern, Kirchgemeinden o.ä.) kann eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Kurabgabe erfolgen. Die Befreiung ist 7 Tage vor Beginn der Reise bei der Stadt Krakow am See zu beantragen.

3. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabe sind dem Quartiergeber und der WoKra Krakow am See GmbH in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 5 Kurkarte/Jahreskurkarte

1. Die Kurkarte dient dem Karteninhaber zum Nachweis über die geleistete Kurabgabe. Die Kurkarte enthält die Angaben zum Tag der Ankunft, den voraussichtlichen Abreisetag bzw. den Erholungszeitraum, den Namen und die Anschrift des Karteninhabers als Gast, den Namen und die Anschrift des Quartiergebers und ist nur vom Quartiergeber auszufüllen. Die Jahreskurkarte (bzw. der Jahreserhebungsbescheid) dient dem Inhaber zum Nachweis über die geleistete Jahreskurabgabe. Die Jahreskurkarte enthält die Angaben zum Erhebungszeitraum (Jahr), den Namen und die Anschrift des (ortsfremden) Kurgastes.

2. Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar. Sie ist stets mitzuführen und auf Verlangen (der Kontrollperson) vorzuzeigen. Bei Missbrauch kann die Kurkarte/Jahreskurkarte eingezogen werden.

3. Die Kurkarte/Jahreskurkarte berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderpreisen.

4. Die Kurkarten/Jahreskurkarten werden für die Quartiergeber/Jahreskurgäste durch die WoKra Krakow am See GmbH in der Touristinformation Krakow am See ausgegeben.

§ 6 Erhebung der Kurabgabe, Fälligkeit, Verlust und Rückzahlung

1. Die Kurabgabe entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und sie endet mit dem Tag der Abreise.
2. Die Kurabgabe ist sofort fällig und für die beabsichtigte Aufenthaltsdauer im Voraus beim Quartiergeber zu zahlen. Als Zahlungsnachweis erhält der Gast die Kurkarte ausgehändigt.
3. Die Heranziehung zur Jahreskurabgabe erfolgt durch Abgabenbescheid durch die von der Stadt Krakow am See beauftragte WoKra Krakow am See GmbH (gem. § 9 dieser Satzung i.V.m. § 12 a Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern) und wird zum 01.01. des lfd. Jahres fällig. Unter Vorlage des Beleges über die Zahlung der Kurabgabe werden die Jahreskurkarten bei der Touristinformation ausgegeben bzw. versandt.
4. Bei Verlust der Kurkarte besteht kein Anspruch auf Ersatz. Bei Verlust der Jahreskurkarte kann unter Vorlage des Beleges über die Zahlung der Kurabgabe eine neue Jahreskurkarte beantragt werden. Dafür wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR erhoben.
5. Eine vorzeitige Beendigung des Aufenthalts hat keine Rückzahlung der entrichteten Kurabgabe zur Folge. Gleiches gilt für die Jahreskurabgaben.

§ 7 Pflichten der Quartiergeber

1. Quartiergeber ist, wer Beherbergungsstätten, Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten, sonstige Einrichtungen und Standplätze gemäß § 2 dieser Satzung zu Kur- und Erholungszwecken überlässt oder bereitstellt.
2. Jeder Quartiergeber, dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter, ist verpflichtet:
 - a) die Anzahl der zur Überlassung oder Beherbergung vorgesehenen Wohneinheiten und/oder Standplätze vor ihrer Überlassung bei der Touristinformation anzumelden. Nach bezifferter Anmeldung erhält der Quartiergeber entsprechende Anzahl der Kurkarten.
 - b) die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen;
 - c) die abgabepflichtige Personen am Ankunftsstag zu melden, und dafür die vorgeschriebenen Meldescheine / Vordrucke / Kurkarten zu verwenden und entsprechend als personengebundene Kurkarte dem Gast auszuhändigen;
 - d) die Kurabgabesatzung für alle Gäste sichtbar auszulegen.
 - e) Die Kurabgabenabrechnung erfolgt bis zum 10. eines jeden Quartals für das vorangegangene Quartal an die WoKra Krakow am See GmbH bei der Touristinformation.
 - f) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung der erhobenen Kurabgabe bis zur Abführung.
 - g) Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Kurkartenvordrucke haftet der Empfänger. Verschriebene, beschädigte und/oder nicht verbrauchte Meldescheine / Vordrucke / Kurkarten sind komplett zurückzugeben. Aus- und Abgabestelle ist die Touristinformation Krakow am See.
3. Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft (mit Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Anschrift, An- und Abreisetag sowie der Nummer der ausgestellten Kurkarte, Grund einer etwaigen Befreiung) einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis selbst und Auskünfte daraus sind auf Verlangen der Stadt Krakow am See bzw. ihrer nach § 9 beauftragten Dritten vorzulegen und für mind. ein Jahr nach der erfolgten Jahresabrechnung aufzubewahren.
4. Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Anweisung der Stadt Krakow am See oder der von ihr beauftragten Dritten nach § 9 dieser Satzung, Befreiungen über § 4 hinaus von der Kurabgabe zu gewähren.
5. Weigert sich eine kurabgabepflichtige Person, die Kurabgabe zu entrichten, hat dies der Quartiergeber bei der Touristinformation der WoKra Krakow am See GmbH unverzüglich unter Angabe und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG), die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden können.

Verstöße der Quartiergeber, deren Bevollmächtigte oder Beauftragte sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(Verstöße sind u. a. gegeben, wenn der Quartiergeber,

- den Beauftragten der Stadt Krakow am See die Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis bzw. die Meldescheine verweigert oder falsche Auskünfte erteilt, die Kurabgabe von den Gästen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einzieht,
- die eingezogenen Kurabgabebeträge nicht oder verspätet an die Stadt abführt,
- die Kurabgabesatzung nicht sichtbar auslegt,
- die von der Stadt überlassenen Kurkarten nicht ordnungsgemäß verwahrt,
- nicht benötigte Vordrucke der Stadt nach Aufforderung nicht zurückgibt,
- der Stadt Krakow am See bzw. ihrer Beauftragten nicht Angaben zur Art der Unterkunft, der Zahl der Zimmer und der Anzahl der Betten mitteilt,
- die missbräuchliche Benutzung der Kurkarte duldet).

Diese Verstöße stellen Einzelverstöße dar und werden mit einer Geldbuße von jeweils 30,00 EUR geahndet.

§ 9 Aufgabenerfüllung

Die Stadt Krakow am See bedient sich zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und Prüfung gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern nach den für kommunale Körperschaften geltenden Vorschriften (u. a. die Ermittlung und Abrechnung der Kurabgabe, die Ausfertigung und Absendung der Abgabenbescheide, die Entgegennahme der entrichteten Kurabgabe sowie An- und Ausgabe der Meldescheine / Vordrucke / Kurkarten) im Sinne dieser Satzung der WoKra Krakow am See GmbH, Am Bahnhof 1, 18292 Krakow am See.

§ 10 Datenverarbeitung

1. Zur Heranziehung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Bestimmungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Stadt Krakow am See und der von ihr gemäß § 9 beauftragten Dritten zulässig.
2. Die Stadt Krakow am See und die von ihr gemäß § 9 beauftragte Dritte sind befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Krakow am See über die Erhebung einer Kurabgabe vom 21.10.2004, ihre 1. Änderung vom 18.10.2006 sowie ihre 2. Änderung vom 30.12.2013 außer Kraft.

Krakow am See, 15.10.2015



Geister
Bürgermeister

Anlagen:
Kalkulation